RECHTLICHES

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für virtuelle Geschäftsadressen, Postservice, Telefonservice und ergänzende digitale Leistungen der Rivus Media GmbH.

Fassung vom 15.11.2026

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Rivus Media GmbH, nachfolgend „Anbieter“ genannt, und ihren Kunden, nachfolgend „Kunde“ genannt, für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich virtuelle Geschäftsadressen, Postbearbeitung, Telefonservice und die optionale Nutzung von temporären Arbeitsplätzen. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, sofern nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden bezüglich der vom Anbieter offerierten Dienstleistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Gegenstand des Vertrages sind die im jeweiligen Servicepaket bzw. im Einzelvertrag spezifizierten Dienstleistungen, insbesondere:

- Die Bereitstellung einer ladungsfähigen Geschäftsadresse.
- Die Annahme, Bearbeitung, Digitalisierung und Weiterleitung von Postsendungen (Postservice).
- Die Bereitstellung einer lokalen Rufnummer und die Entgegennahme von Anrufen im Namen des Kunden (Telefonservice).
- Optional die tageweise Überlassung eines Arbeitsplatzes in einem gemeinschaftlich genutzten Open-Workspace-Bereich (Tisch, Stuhl, WLAN-Internetzugang) zur Einzelnutzung durch eine Person (Arbeitsplatz-Tagespass).
- Optional, an Standorten mit Konferenzraum, die tageweise Überlassung eines Konferenzraums (für Gruppen ab zwei Personen, ausgelegt für bis zu sechs Personen) für Meetings, Workshops und behördliche Pflichttermine (Konferenzraum-Tagespass).

(3) Der Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots des Anbieters durch den Kunden oder durch die Bestätigung einer Online-Bestellung des Kunden durch den Anbieter zustande. Die Darstellung der Dienstleistungen auf der Webseite des Anbieters stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.

(4) Der Anbieter erbringt seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Mit Vertragsschluss bestätigt der Kunde ausdrücklich seine Unternehmereigenschaft.

(5) Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Kunde entgegen seiner Bestätigung als Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gehandelt hat, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag anzufechten oder außerordentlich zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall nach dem üblichen Marktwert abgerechnet.

(6) „Schriftform“ im Sinne dieser AGB ist auch durch Textform (insbesondere per E-Mail) gewahrt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine strengere Form verlangen.

§ 2 Leistungsumfang Allgemein

(1) Der genaue Umfang der vom Anbieter zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gebuchten Pakets oder der einzelvertraglichen Vereinbarung.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Dritte (Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen) einzusetzen. Die Verpflichtung des Anbieters zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Anbieter ist bemüht, eine höchstmögliche Verfügbarkeit und Qualität seiner Dienstleistungen sicherzustellen. Vorübergehende Leistungseinschränkungen oder -unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt (vgl. § 8), technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten sind jedoch möglich und begründen keine Ansprüche des Kunden, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters beruhen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden (Allgemein)

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und den Anbieter unverzüglich über Änderungen seiner Daten (Name, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigte, Kontaktdaten, wirtschaftlich Berechtigte etc.) zu informieren.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen des Anbieters nicht für rechtswidrige, sittenwidrige oder die Rechte Dritter verletzende Zwecke zu nutzen. Er stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer solchen vertragswidrigen Nutzung resultieren, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

(3) Der Kunde ist für die Einhaltung aller ihn betreffenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Impressumspflicht, Handelsregistereintragungen, Gewerbeanmeldung, steuerrechtliche Pflichten) selbst verantwortlich.

(4) Der Kunde erteilt dem Anbieter alle für die Erbringung der gebuchten Dienstleistungen notwendigen Vollmachten, insbesondere eine Postempfangsvollmacht gemäß den Vorgaben in Teil B, Abschnitt I, § 3 dieser AGB.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten (z.B. für das Kundenportal) geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch ist der Anbieter unverzüglich zu informieren.

(6) Soweit der Kunde personenbezogene Daten Dritter (z.B. seiner Anrufer, Geschäftspartner oder Kunden) durch die Inanspruchnahme der Dienste an den Anbieter übermittelt oder durch den Anbieter verarbeiten lässt, ist der Kunde dafür verantwortlich, die hierfür erforderlichen Informations- und ggf. Einwilligungspflichten gegenüber den Betroffenen zu erfüllen.

(7) Der Kunde hält die im Kundenportal hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell und ruft die dort bereitgestellten Sendungen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, ab. Er hält die erteilte Postempfangsvollmacht (Teil B, Abschnitt I, § 3) für die Dauer der Adressnutzung aufrecht.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise gemäß der aktuellen Preisliste des Anbieters bzw. der individuellen Vereinbarung. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die vereinbarten Entgelte sind, je nach gewähltem Paket und Zahlungsintervall (z.B. monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich), im Voraus fällig. Variable, nutzungsabhängige Entgelte (z.B. für zusätzliches Postvolumen,

Weiterleitungs- und Bearbeitungspauschalen, Portokosten bei Auslandsversand, Telefonminuten über Fair-Use) werden nachträglich, in der Regel monatlich, abgerechnet.

(3) Die Zahlung erfolgt per Kreditkarte, PayPal, SEPA-Lastschrift oder anderen vom Anbieter zur Verfügung gestellten Zahlungsmethoden. Der Anbieter ist berechtigt, für bestimmte Zahlungsmethoden Bearbeitungsgebühren zu erheben, sofern dies gesondert ausgewiesen ist.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu fordern. Zusätzlich kann der Anbieter eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB beanspruchen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt; die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung die Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen einzustellen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(6) Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 5 Sicherheitsleistung (Kaution)

(1) Der Anbieter ist berechtigt, vor Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) vom Kunden zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Vertrag oder bei der Buchung festgelegt und beim jeweiligen Leistungspaket separat ausgewiesen.

(2) Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung aller Ansprüche des Anbieters aus dem Vertragsverhältnis. Sie wird nicht verzinst.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, sich bei fälligen Forderungen aus der Sicherheitsleistung zu bedienen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung, wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzufüllen.

(4) Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Vertragsende und Ausgleich aller offenen Forderungen des Anbieters, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeendigung und Rückgabe aller überlassenen Gegenstände.

(5) Wird bei der Buchung oder im Einzelvertrag keine Sicherheitsleistung ausgewiesen, wird für den betreffenden Vertrag keine Sicherheitsleistung erhoben. Während der Vertragslaufzeit kann der Anbieter eine Sicherheitsleistung nach Absatz 1 in diesem Fall nur verlangen, wenn sich der Kunde mit fälligen Entgelten in Verzug befindet; die Höhe ist auf ein Jahresentgelt des betreffenden Vertrages begrenzt.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem gewählten Servicepaket und der darin festgelegten Mindestvertragslaufzeit (z.B. monatlich, 3 Monate, 6 Monate, 12 Monate).

(2) Der Vertrag kann jeweils zum Ende der vereinbarten Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist technisch bis unmittelbar vor der anstehenden Verlängerung über das Kundenportal oder per E-Mail möglich.

(3) Wird der Vertrag nicht vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, verlängert er sich automatisch um den ursprünglich gewählten Zeitraum (z.B. einen weiteren Monat, drei Monate, sechs Monate oder ein Jahr).

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn:

- der Kunde mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung und Fristsetzung in Verzug ist,
- der Kunde nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z.B. Nutzung der Dienste für rechtswidrige Zwecke, Verstoß gegen GwG-Pflichten),
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Kunde nach Vertragsschluss auf einer einschlägigen Sanktions- oder Embargoliste gelistet wird (vgl. § 11).

(5) Standortverlegung: Kann der Anbieter die vertraglich vereinbarten Leistungen an dem im Vertrag bestimmten Standort dauerhaft nicht mehr erbringen (z. B. bei Wegfall des Mietobjekts, Kündigung durch den Vermieter oder Ausfall eines Kooperationspartners), ist er berechtigt, dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform einen gleichwertigen Ersatzstandort innerhalb derselben Stadt (politischen Gemeinde) zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag wird in diesem Fall zu unveränderten Konditionen am Ersatzstandort fortgeführt. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Standortverlegung zu; hierauf weist der Anbieter in der Ankündigung gesondert hin. Führt der Kunde den Vertrag am Ersatzstandort fort, erstattet der Anbieter ihm gegen Nachweis die unmittelbar durch den Standortwechsel veranlassten Behörden- und Notarkosten (insbesondere für die Gewerbeummeldung sowie die Anmeldung der geänderten inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister), begrenzt auf 250,00 € netto je Kunde. Die Nachweise sind dem Anbieter innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Standortverlegung vorzulegen. Der Anbieter kann die Erstattung nach seiner Wahl durch Zahlung oder durch Gutschrift auf künftige Entgelte des Kunden bewirken; endet der Vertrag, bevor eine Gutschrift vollständig verrechnet ist, wird der verbleibende Betrag ausgezahlt. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, entfällt die Erstattung nach diesem Absatz.

(6) Steht kein zumutbarer Ersatzstandort im Sinne des Absatzes 5 zur Verfügung, können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis mit angemessener Frist in Textform beenden. Der Anbieter wird den Kunden über den Wegfall des Standorts unverzüglich in Kenntnis setzen. Bereits gezahlte Entgelte für nach dem Beendigungszeitpunkt liegende Leistungszeiträume werden anteilig erstattet. Eine darüber hinausgehende Erstattung von Aufwendungen des Kunden – insbesondere von Behörden-, Notar- oder Beratungskosten für die Ab- oder Ummeldung seiner Geschäftsadresse – erfolgt nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Parteien nach § 7; die dortigen Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

(7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform im Sinne des § 1 Abs. 6 (Textform / E-Mail genügt).

§ 7 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Anbieter nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Anbieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Anbieters je Schadensfall auf den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Höchstbetrag begrenzt. Ist dort kein Höchstbetrag vereinbart, gilt für Verträge über das Paket „Geschäftsadresse“ ein Höchstbetrag von 25.000,00 € und für Verträge über das Paket „Postadresse / Impressum“ ein Höchstbetrag von 5.000,00 €. Diesen Betrag halten die Parteien für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; er umfasst insbesondere Schäden aus der Verletzung der Pflicht zur Entgegennahme

und Bereitstellung förmlicher Zustellungen (Teil B I § 2 Abs. 4). Weist der Kunde nach, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden im Einzelfall höher liegt, haftet der Anbieter in dieser Höhe. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht für Schäden nach Absatz (1).

(5) Der Anbieter schuldet die Entgegennahme von Sendungen nach Maßgabe von Teil B I §§ 1 und 2 sowie deren Bereitstellung, nicht deren inhaltliche Prüfung und nicht die Überwachung von Fristen. Für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde bereitgestellte Sendungen nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen, veraltete Kontaktdaten hinterlegt oder die Empfangsvollmacht widerrufen hat, haftet der Anbieter nicht. § 254 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Der Kunde ist gemäß Teil B, Abschnitt I, § 2 Abs. 3 und 8 für die Sicherung der ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten selbst verantwortlich.

(7) Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch Störungen an Leitungen, Servern und sonstigen Einrichtungen entstehen, die nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegen. Ebenso haftet der Anbieter nicht für den Inhalt von Postsendungen oder Telefongesprächen, die für den Kunden bearbeitet werden.

(8) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

(9) Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Anbieter verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in zwölf Monaten ab Kenntnis des Kunden vom Schaden, spätestens jedoch in der gesetzlichen Höchstfrist. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt liegt vor bei außergewöhnlichen, von außen einwirkenden Ereignissen, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt des Anbieters nicht hätten verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien und behördliche Quarantänemaßnahmen, Krieg, Aufstände, Terroranschläge, Streiks und Aussperrungen (auch bei Subunternehmern und Versanddienstleistern), Cyberangriffe, Energieausfälle, Zusammenbrüche öffentlicher Telekommunikations- oder Internetinfrastruktur sowie hoheitliche Anordnungen.

(2) Während der Dauer höherer Gewalt ruhen die hiervon betroffenen Leistungspflichten des Anbieters. Bereits gezahlte Entgelte für den betroffenen Leistungszeitraum werden anteilig erstattet, wenn die Beeinträchtigung länger als 14 Tage andauert und die Leistung in dieser Zeit nicht erbracht wurde.

(3) Sollte die höhere Gewalt länger als drei Monate andauern, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche aus Gründen höherer Gewalt sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz, Vertraulichkeit, Postgeheimnis

(1) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und ggf. dessen Mitarbeitern oder Kunden im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Details zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung des Anbieters geregelt, die auf der Webseite des Anbieters einsehbar ist.

(2) Soweit der Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO. Der

Anbieter stellt hierfür ein entsprechendes Muster zur Verfügung. Soweit der Anbieter eigene Pflichten erfüllt (z.B. nach dem GwG oder dem Postgesetz), bleibt er insoweit Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

(3) Die Datenverarbeitung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt grundsätzlich innerhalb der Europäischen Union. Soweit im Einzelfall eine Verarbeitung außerhalb der EU/des EWR erforderlich ist, stellt der Anbieter ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß Art. 44 ff. DSGVO sicher.

(4) Der Anbieter und alle von ihm eingesetzten Personen – einschließlich im Wege der Arbeitnehmerüberlassung überlassener Personen – sind zur Wahrung des Postgeheimnisses und zur Vertraulichkeit über alle ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Kunden verpflichtet, auch über das Ende ihrer Tätigkeit und die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Soweit der Anbieter geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt, folgt diese Pflicht aus § 64 Postgesetz (PostG) und § 206 Strafgesetzbuch (StGB); im Übrigen wird sie hiermit vertraglich begründet.

(5) Der Kunde ist seinerseits zur Vertraulichkeit über die ihm bekannt gewordenen geschäftlichen Verhältnisse des Anbieters (z.B. Prozesse, Preiskalkulationen, technische Lösungen) verpflichtet.

(6) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er bei der Übermittlung von Daten an den Anbieter und bei der Nutzung der Dienste die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält, insbesondere hinsichtlich der Daten seiner eigenen Kunden oder Geschäftspartner.

§ 10 Geldwäschegesetz (GwG)

(1) Der Anbieter ist als Erbringer von Bürodienstleistungen Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und unterliegt den entsprechenden Sorgfalts- und Identifizierungspflichten.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter alle zur Erfüllung der GwG-Pflichten erforderlichen Informationen und Dokumente zur Identifizierung des Vertragspartners, ggf. der für ihn auftretenden Personen und der wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Identifizierung erfolgt im Regelfall über das gesicherte Upload-Verfahren im Kundenportal: gültiges amtliches Ausweisdokument sowie – falls die Anschrift nicht auf dem Ausweis ersichtlich ist – ein Adressnachweis (z.B. Meldebescheinigung), der nicht älter als drei Monate sein darf. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfaltspflichten (§§ 10 ff. GwG) setzt der Anbieter automatisierte Systeme unterstützend ein; die Entscheidung über die Begründung und Fortführung der Geschäftsbeziehung trifft stets ein Mensch. Einzelheiten zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, die im Rahmen der GwG-Identifizierung erhobenen Daten und Unterlagen gesetzeskonform aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß § 8 GwG fünf Jahre ab Beendigung der Geschäftsbeziehung. Diese gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrung der Identifizierungsdaten erfolgt unabhängig von der in Teil B, Abschnitt I, § 2 geregelten Verwahrung und Löschung von Kundenpost und bleibt von einer Vertragsbeendigung unberührt.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dem GwG nicht nachkommt oder wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Dienstleistungen für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden sollen.

(5) Der Anbieter ist verpflichtet, Verdachtsfälle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an die zuständige Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden. Der Kunde wird in solchen Fällen aufgrund des gesetzlichen Verbots (§ 47 GwG) nicht über die Meldung informiert.

§ 11 Sanktionen, Embargos, Compliance

(1) Der Kunde versichert, dass weder er selbst noch seine wirtschaftlich Berechtigten oder gesetzlichen Vertreter auf einer einschlägigen Sanktions- oder Embargoliste der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA

(insbesondere OFAC) oder anderer relevanter Jurisdiktionen gelistet sind. Der Kunde verpflichtet sich, eine spätere Listung dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde gegen anwendbare Sanktions- oder Embargobestimmungen verstößt oder eine Listung im Sinne von Absatz (1) erfolgt.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen des Anbieters nicht für Zwecke zu nutzen, die gegen anwendbare Antikorruptions- oder Bestechungsbestimmungen verstoßen.

§ 12 Nutzungsrechte und Pflichten bezüglich der Adresse

(1) Der zulässige Nutzungsumfang der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Adresse richtet sich nach dem gebuchten Paket und dem hierzu geschlossenen Einzelvertrag. Das Paket „Geschäftsadresse“ berechtigt den Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Nutzung als ladungsfähige Geschäftsanschrift im Rechtsverkehr, als Sitz bzw. inländische Geschäftsanschrift seines Unternehmens, für Eintragungen im Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister sowie für das Impressum. Das Paket „Postadresse / Impressum“ berechtigt zur Nutzung für den Empfang von Geschäftspost, die Geschäftskorrespondenz und das Impressum. Es berechtigt nicht dazu, die Anschrift als Sitz zu führen oder im Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eintragen zu lassen. Die Nutzung setzt in beiden Fällen voraus, dass die gesetzlichen Anforderungen hierfür erfüllt sind.

(1a) Bei beiden Paketen ist der Anbieter nach Teil B, Abschnitt I, § 3 Abs. 4 zum Zustellungsbevollmächtigten des Kunden nach § 171 ZPO bestellt. Zustellungen können daher bei beiden Paketen mit Wirkung für und gegen den Kunden an der Anschrift des Anbieters bewirkt werden, und zwar durch Übergabe an eine am Standort anwesende, zur Entgegennahme bevollmächtigte Person oder im Wege der Ersatzzustellung, etwa durch Einlegen in den Briefkasten am Standort (Teil B I § 1 Abs. 2). Der Unterschied zwischen den Paketen liegt nicht in der Empfangszuständigkeit, sondern darin, ob der Kunde an der Anschrift zusätzlich einen Registersitz begründen darf. Absatz 3 bleibt unberührt.

(1b) Hinweis zur Gewerbeanmeldung: Die Überlassung der Anschrift allein begründet am Standort weder eine Betriebsstätte noch eine Niederlassung des Kunden im Sinne des Gewerbe- und Steuerrechts. Für die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO kommt es unabhängig vom gebuchten Paket darauf an, wo der Kunde seine Tätigkeit tatsächlich ausübt (Niederlassung im Sinne des § 4 Abs. 3 GewO). Arbeitet der Kunde beispielsweise von zu Hause oder aus eigenen Räumen, ist in der Regel dieser Ort in der Gewerbeanzeige als Betriebsstätte anzugeben; übt er seine Tätigkeit tatsächlich am Standort aus, kann er diesen angeben. Ob die Anschrift als Betriebsstätte oder Niederlassung anerkannt wird, entscheidet die zuständige Behörde; der Anbieter übernimmt hierfür keine Gewähr. Beurteilt eine Behörde die Anschrift anders als der Kunde, stellt dies keinen Mangel der Leistung des Anbieters dar. Das dem Kunden nach Absatz 1 eingeräumte Recht, die Anschrift als Sitz bzw. inländische Geschäftsanschrift seines Unternehmens zu führen, bleibt hiervon unberührt.

(1c) Der Kunde ist berechtigt, den mit dem Anbieter geschlossenen Einzelvertrag (Miet- & Servicevertrag bzw. Servicevertrag) sowie eine vom Anbieter ausgestellte Adressbestätigung Dritten – insbesondere Banken und Zahlungsdienstleistern, Telekommunikationsanbietern, Behörden, Gerichten und Registern – als Nachweis seines vertraglichen Nutzungsrechts an der Anschrift vorzulegen. Ob der jeweilige Dritte den Nachweis für seine Zwecke als ausreichend anerkennt, entscheidet dieser nach seinen eigenen Anforderungen; eine Zusicherung des Anbieters ist damit nicht verbunden.

(2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Adresse den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung der Adresse durch den Kunden im Einzelfall.

(3) Ob eine Anschrift im Einzelfall als ladungsfähig anzuerkennen ist, entscheiden allein Gerichte und Behörden. Der Anbieter weist darauf hin, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung an ladungsfähige Anschriften natürlicher Personen (Einzelunternehmer, Freiberufler) strengere Anforderungen stellt als an solche juristischer Personen. Der

Kunde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis; eine Zusicherung oder Garantie der Anerkennung im Einzelfall ist damit nicht verbunden.

(4) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die rechtlichen Voraussetzungen für die Anmeldung seines Gewerbes sowie die steuerliche Erfassung beim zuständigen Finanzamt zu prüfen. Der Anbieter übernimmt keine Gewähr für die steuerliche Anerkennung des Standorts als Ort der Geschäftsleitung oder als Betriebsstätte. Über die steuerliche und gewerberechtliche Ansässigkeit entscheiden die zuständigen Behörden.

(5) Mit dem Ende des Vertragsverhältnisses enden das Recht des Kunden, die Adresse des Anbieters zu nutzen, und die Postempfangsvollmacht einschließlich der Zustellungsbevollmächtigung (Teil B, Abschnitt I, § 3 Abs. 8). Ab dem Vertragsende nimmt der Anbieter für den Kunden keine Sendungen mehr an; eingehende Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Eine Nachsendung schuldet der Anbieter nicht. Sendungen werden dabei nicht geöffnet und nicht digitalisiert. Ist eine Rückgabe an den Absender nicht möglich, verwahrt der Anbieter die Sendung ungeöffnet 30 Kalendertage ab Eingang; der Kunde kann sie in dieser Zeit nach vorheriger Terminabsprache am Standort abholen oder ihre Weiterleitung gegen Erstattung der Kosten verlangen. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Anbieter die Sendung datenschutzgerecht nach DIN 66399. Der Kunde ändert alle Einträge, in denen die Adresse für ihn geführt wird (insbesondere Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Impressum, Geschäftspapiere), rechtzeitig vor dem Vertragsende; lässt sich eine Änderung nicht bis dahin abschließen, beantragt er sie spätestens zum Vertragsende und führt sie unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende, zu Ende. Die Folgen daraus, dass nach dem Vertragsende noch Sendungen an die Adresse des Anbieters gerichtet werden, trägt der Kunde.

(6) Nutzung nach Vertragsende, Nutzungsentgelt, Vertragsstrafe: Nutzt der Kunde die Anschrift nach dem Vertragsende weiter, insbesondere durch fortbestehende Einträge im Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, im Impressum, in Verzeichnissen oder auf Geschäftspapieren, schuldet er für jeden angefangenen Monat der Weiternutzung ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuletzt vereinbarten monatlichen Entgelts, mindestens jedoch 39,00 € netto. Ein Anspruch auf Leistungen, insbesondere auf die Annahme von Sendungen, entsteht dadurch nicht; Absatz 5 bleibt unberührt. Nicht als Weiternutzung gelten Angaben in Druckwerken und anderen körperlichen Erzeugnissen (etwa Büchern, Broschüren oder Flyern), die vor dem Vertragsende hergestellt und in Verkehr gebracht wurden und deren Änderung dem Kunden nicht mehr möglich ist. Neue Auflagen, Nachdrucke einschließlich Print-on-Demand sowie elektronische Ausgaben und Online-Angaben hat der Kunde nach Absatz 5 anzupassen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Nutzung früher geendet hat. Stellt der Kunde die Nutzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Aufforderung des Anbieters in Textform ein, schuldet er für jeden danach angefangenen Monat, in dem er die Nutzung schuldhaft fortsetzt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 €, insgesamt höchstens 2.500,00 €. Nutzungsentgelt und Vertragsstrafe werden auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Anbieters angerechnet.

(7) Aufwand, Information Dritter, Nachweis: Für Aufwand, der dem Anbieter durch eine Weiternutzung nach Absatz 6 entsteht – insbesondere für die Zurückweisung und Rücksendung von Sendungen, für Auskünfte an Dritte und für die Bearbeitung von Zustellungen –, kann der Anbieter eine Aufwandspauschale von 15,00 € netto je Vorgang berechnen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Aufwand nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Der Anbieter ist berechtigt, Dritte, die sich ihm gegenüber auf die Anschrift berufen oder an ihr zustellen wollen – insbesondere Gerichte, Registergerichte, Behörden, Banken und Zustelldienste –, darüber zu informieren, dass der Kunde die Anschrift nicht mehr nutzen darf, und beim zuständigen Registergericht eine Berichtigung anzuregen. Der Kunde stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Weiternutzung nach Absatz 6 entstehen. Auf Verlangen weist der Kunde dem Anbieter die Änderung der Einträge nach, etwa durch einen Registerauszug. Weitergehende Ansprüche des Anbieters, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 13 Vertragsübertragung, Nutzung verbundener Unternehmen

(1) Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag und/oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, auf einen Rechtsnachfolger oder im Rahmen einer

Unternehmensumstrukturierung, einer Fusion oder eines Asset-Deals auf einen Erwerber des Geschäftsbetriebs zu übertragen.

(2) Eine solche Übertragung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung außerordentlich zu kündigen. Wird das Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt, gilt die Zustimmung zur Vertragsübertragung als erteilt; hierauf wird der Anbieter in der Mitteilung gesondert hinweisen.

(3) Die Servicequalität für den Kunden darf sich durch eine Vertragsübertragung nicht nachteilig verändern. Bereits geleistete Vorauszahlungen und etwaige Sicherheitsleistungen werden auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen.

(4) Der Kunde ist zur Übertragung des Vertrages oder einzelner Rechte daraus auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 14 Werbung mit Referenzen

(1) Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden mit Firmenname und Logo als Referenzkunde in seinen Werbe- und Marketingmaterialien (insbesondere auf der Webseite und in Präsentationen) zu nennen.

(2) Der Kunde kann der Nennung als Referenzkunde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen. Der Anbieter wird die Nennung daraufhin in einer angemessenen Frist entfernen.

§ 15 Änderungen der AGB und Leistungen

(1) Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preise mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht und die Änderung das Gleichgewicht des Vertrags nicht zulasten des Kunden in unangemessener Weise verschiebt. Sachliche Gründe sind insbesondere Änderungen der Rechtslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, Anpassungen aufgrund technischer Entwicklungen, Veränderungen der Beschaffungs- oder Personalkosten oder Anpassungen aufgrund neuer Anforderungen der zuständigen Behörden.

(2) Änderungen werden dem Kunden in Textform (insbesondere per E-Mail) mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Anbieter in der Mitteilung gesondert ausdrücklich hinweisen.

(3) Im Falle eines Widerspruchs des Kunden hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB bzw. Leistungen außerordentlich zu kündigen. Übt der Kunde dieses Sonderkündigungsrecht nicht aus, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zum Inkrafttreten der Änderung zu den bisherigen Bedingungen ordentlich oder mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.

(4) Wesentliche Änderungen, die das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich verändern (z.B. Preiserhöhungen oberhalb des Inflationsausgleichs), bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Hinweis zum Widerrufsrecht: Da der Anbieter seine Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB erbringt (siehe § 1 Abs. 4), besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher gemäß § 312g BGB.

(5) Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung: Der Anbieter ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 VSBG). Dieser Hinweis erfolgt vorsorglich; die Regelungen des VSBG gelten ohnehin nicht, da der Anbieter ausschließlich gegenüber Unternehmern tätig wird.

(6) Vertragssprache ist Deutsch. Sollten Übersetzungen dieser AGB oder anderer Vertragsbestandteile in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, ist im Zweifelsfall ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Teil B: Besondere Bestimmungen für einzelne Leistungsarten — I. Virtuelle Geschäftsadresse und Postservice

Teil B I § 1 Leistungsbeschreibung Virtuelle Geschäftsadresse

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden eine repräsentative Anschrift an dem im Vertrag vereinbarten Standort zur Verfügung, an der Zustellungen mit Wirkung für und gegen den Kunden bewirkt werden können (Teil A § 12 Abs. 1a). Der zulässige Nutzungsumfang richtet sich nach dem gebuchten Paket (Absatz 3).

(2) Zustellungen am Standort werden durch Übergabe an eine dort anwesende Person bewirkt, die zur Entgegennahme von Sendungen einschließlich förmlicher Zustellungen bevollmächtigt ist (§ 3), oder im Wege der Ersatzzustellung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 178, 180, 181 ZPO), etwa durch Einlegen in den Briefkasten am Standort. Damit Sendungen dem Kunden auch dann zugeordnet werden können, wird sein Firmenname im Firmenverzeichnis am Standort geführt (Absatz 4). Der Standort ist in der Regel an Werktagen während der Öffnungszeiten besetzt. Die Öffnungszeiten sind standortabhängig, umfassen häufig nur wenige Stunden je Werktag und können sich ändern; der Anbieter teilt sie dem Kunden auf Anfrage oder im Kundenportal mit. Außerhalb der Öffnungszeiten, insbesondere an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, ist der Standort nicht besetzt. Auch während der Öffnungszeiten kann er unbesetzt sein, etwa wegen Krankheit, Unfall, Urlaub, höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder sonstiger nicht planbarer Umstände; eine Anwesenheit zu bestimmten Tagen oder Zeiten sagt der Anbieter daher nicht zu. Sendungen, die nur gegen persönliche Übergabe zugestellt werden (insbesondere Übergabe-Einschreiben und Einschreiben mit Rückschein), kann der Anbieter nur entgegennehmen, wenn bei der Zustellung eine bevollmächtigte Person anwesend ist. Hält der Versanddienstleister eine Sendung stattdessen in einer Filiale oder Abholstelle zur Abholung bereit, digitalisiert der Anbieter die Benachrichtigung und stellt sie dem Kunden wie eine Briefsendung bereit (§ 2 Abs. 4); die Abholung solcher Sendungen schuldet der Anbieter nicht. Der Versanddienstleister gibt solche Sendungen in der Filiale nur gegen eine eigenhändig unterschriebene Vollmacht des Empfängers heraus; die nach § 3 elektronisch erteilte Postempfangsvollmacht genügt ihm hierfür nicht. Bei einer Niederlegung nach § 181 ZPO gilt das Schriftstück bereits mit der Benachrichtigung als zugestellt. Benötigt ein Absender einen Zustellnachweis, empfiehlt sich der Versand als Einwurf-Einschreiben; es wird in den Briefkasten am Standort eingelegt. Annahme, Öffnung und Digitalisierung der Postsendungen erfolgen am Standort. Die physischen Originale verwahrt der Anbieter anschließend am Standort oder in einer zentralen Verwahrstelle des Anbieters in Deutschland, in die er sie in verschlossenen Paketen mit Sendungsnummer überführt. Sie liegen dort jeweils in einem abschließbaren Schrank oder in einem entsprechend gesicherten Raum und sind dadurch vor der Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt; ein Anspruch auf einen ausschließlich dem Kunden zugewiesenen Schrank oder Raum oder, vorbehaltlich § 2 Abs. 9, auf einen bestimmten Ort der Verwahrung besteht nicht. Der Kunde erhält für die Dauer

des Vertrages zudem das Recht, die Räumlichkeiten am Standort nach Maßgabe von Teil B III und IV mitzubenutzen; dieses Recht besteht unabhängig davon, ob und wie oft der Kunde es tatsächlich in Anspruch nimmt.

(3) Der zulässige Nutzungsumfang richtet sich nach dem gebuchten Paket und dem hierzu geschlossenen Einzelvertrag (Teil A § 12 Abs. 1). Das Paket „Geschäftsadresse“ berechtigt zur Nutzung als ladungsfähige Geschäftsanschrift im Rechtsverkehr, als Sitz bzw. inländische Geschäftsanschrift des Unternehmens, für Eintragungen im Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister sowie für das Impressum. Das Paket „Postadresse / Impressum“ berechtigt zur Nutzung für den Empfang von Geschäftspost, die Geschäftskorrespondenz und das Impressum. Es berechtigt nicht dazu, die Anschrift als Sitz zu führen oder im Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eintragen zu lassen. Für die Gewerbeanzeige gilt bei beiden Paketen Teil A § 12 Abs. 1b. Die Nutzung erfolgt jeweils unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Firmenname des Kunden wird am Standort im Firmenverzeichnis (digitale Standortanzeige und/oder Beschilderung) geführt; dies ist im Grundentgelt enthalten. Die Anbringung eines individuellen, eigenen Firmenschildes ist darüber hinaus optional und kann gesondert vereinbart und berechnet werden, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht.

Teil B I § 2 Leistungsbeschreibung Postservice

(1) Der Anbieter nimmt für den Kunden eingehende Postsendungen entgegen. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach dem vom Kunden gebuchten Leistungspaket.

(2) Variante A: Physische Weiterleitung. Bei Paketen mit physischer Weiterleitung wird die Post gesammelt und in den vereinbarten Intervallen an die vom Kunden hinterlegte Adresse versandt.

(3) Variante B: Digitaler Scanservice. Erfolgt die Bearbeitung als digitaler Scanservice, gelten folgende Bedingungen:

- Digitalisierung: Eingehende Briefpost wird geöffnet, gescannt und dem Kunden im digitalen Kundenportal des Anbieters zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Sendungen mit Vermerken wie „persönlich“ oder „vertraulich“ und für Sendungen an die Geschäftsführung oder an namentlich genannte Personen beim Kunden (§ 3 Abs. 3). Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde Originale über eine gebuchte Postweiterleitung oder einen Einzelversand auf Abruf gegen die in § 4 genannten Entgelte an sich versenden lassen oder, soweit sie im Abholfach am Standort liegen, nach vorheriger Ankündigung abholen (Absatz 9).
- Lagerung & Vernichtung: Die physischen Originale werden nach der Digitalisierung mindestens 90 Tage sicher verwahrt und anschließend, spätestens 120 Tage nach der Digitalisierung, ohne weitere Ankündigung gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DIN 66399) vernichtet. Die Verwahrfrist läuft unabhängig von einem Vertragsende weiter. Eine dauerhafte physische Archivierung findet nicht statt.
- Verantwortlichkeit für Archivierung: Der Anbieter übernimmt keine langfristige Archivierung der digitalen oder physischen Unterlagen im Sinne der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z.B. gemäß GoBD oder HGB). Die Verantwortung für die ordnungsgemäße, revisionssichere Archivierung der digitalen Kopien sowie die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufbewahrung von Originalen liegt ausschließlich beim Kunden. Was nach dem Vertragsende mit Scans und Originalen geschieht, regelt Absatz 8.
- Werbung: Offensichtliche Werbesendungen (Kataloge, Flyer, Massensendungen ohne persönlichen Adressbezug) werden im Scanservice nicht berücksichtigt und direkt vernichtet.

(4) Gerichtliche und behördliche Zustellungen: Der Anbieter nimmt auch förmliche Zustellungen (Einschreiben mit oder ohne Rückschein, Postzustellungsurkunden, gerichtliche oder behördliche Schreiben) für den Kunden entgegen, soweit sie am Standort übergeben oder in den Briefkasten eingelegt werden, und bestätigt den Empfang erforderlichenfalls gegen Unterschrift; im Übrigen gilt § 1 Abs. 2. Eine gesonderte Priorisierung solcher Sendungen findet nicht statt und ist nicht erforderlich: Der Anbieter bearbeitet alle eingehenden Briefsendungen einheitlich im Bearbeitungslauf an Werktagen von Montag bis Freitag, in der Regel am Eingangstag, spätestens am folgenden Bearbeitungstag. An Samstagen, Sonntagen und an den am Standort geltenden gesetzlichen Feiertagen findet

keine Bearbeitung statt; an diesen Tagen eingehende Sendungen werden am nächstfolgenden Bearbeitungstag bearbeitet. Bei Betriebsstörungen, Abwesenheit von Personal (§ 1 Abs. 2), höherer Gewalt oder außergewöhnlichem Sendungsaufkommen kann sich die Bearbeitung verzögern; der Anbieter informiert den Kunden hierüber. Jede Briefsendung wird dabei erfasst, im Rahmen des Scanservices digitalisiert und im Kundenportal bereitgestellt; über den Eingang wird der Kunde per E-Mail und über das Kundenportal informiert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann eine Expressweiterleitung gegen gesonderte Berechnung beauftragt werden.

(5) Pakete und Päckchen: Die Annahme von Paketen und Päckchen ist eine Nebenleistung zum Postservice; der Anbieter unterhält kein Lager und keine Umschlagfläche. Entgegengenommen werden ausschließlich Standardsendungen üblicher Versanddienstleister (z.B. DHL, UPS, DPD, GLS), die von einer Person ohne technische Hilfsmittel getragen werden können – höchstens jedoch bis zu einem Gewicht von 20 kg, einer Längsseite von 120 cm und einem Gurtmaß von 300 cm. Der Anbieter ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, die diese Grenzen überschreiten. Folgende Sendungen werden ausdrücklich nicht angenommen oder bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung:

- Sendungen mit Nachnahme,
- Wertsendungen, Wertbriefe oder Sendungen, die eine persönliche Identifikation des Empfängers erfordern,
- Gefahrgut, verderbliche Waren oder Sendungen mit verbotenem Inhalt,
- Sperrgut oder Sendungen, die die genannten Maße/Gewichtsgrenzen überschreiten,
- Paletten-, Stückgut- und Speditionssendungen sowie Sendungen, die nur mit Sackkarre, Hubwagen oder vergleichbaren Hilfsmitteln bewegt werden können,
- Sendungen mit Kühlbedarf oder besonderen Lagerbedingungen.

Pakete und Päckchen werden nur angenommen, wenn der Versanddienstleister sie am Standort persönlich übergibt und zu diesem Zeitpunkt eine zur Annahme befugte Person vor Ort ist. Das ist nicht durchgehend der Fall; eine Anwesenheit zu bestimmten Tagen oder Zeiten sagt der Anbieter nicht zu (§ 1 Abs. 2). Einen Anspruch darauf, dass eine Paketsendung angenommen wird, hat der Kunde nicht. Auf Zeitpunkt und Art der Zustellung hat der Anbieter keinen Einfluss. Wird bei einem Zustellversuch niemand angetroffen, richtet sich das weitere Vorgehen (z.B. erneuter Zustellversuch, Hinterlegung in einer Filiale, einem Paketshop oder einer Packstation, Rücksendung an den Absender) allein nach den Bedingungen des Versanddienstleisters; der Anbieter ist nicht verpflichtet, solche Sendungen abzuholen oder ihre Zustellung anderweitig zu betreiben. Zeitkritische oder unersetzliche Sendungen sollte der Kunde nicht an die Anschrift des Anbieters senden lassen.

Angenommene Pakete werden nach Eingang für sieben Kalendertage kostenfrei verwahrt. Der Anbieter informiert den Kunden über den Eingang und den Beginn dieser Frist. Ab dem achten Kalendertag berechnet der Anbieter eine Lagerpauschale von 5,00 € netto je angefangenem Kalendertag und Sendung. Eine Weiterleitung angenommener Sendungen an eine vom Kunden benannte Anschrift erfolgt nur nach vorheriger Absprache im Einzelfall; ein Anspruch auf Weiterleitung besteht nicht. Der Anbieter kann die Weiterleitung insbesondere bei Sendungen ablehnen, die nach Größe, Gewicht oder Anzahl nicht ohne Weiteres von einer Person zum Versanddienstleister gebracht werden können. Leitet der Anbieter eine Sendung weiter, trägt der Kunde die tatsächlichen Versandkosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 7,50 € netto je Sendung. Der Kunde kann eine angenommene Sendung stattdessen auf eigene Kosten von einem von ihm beauftragten Versanddienstleister am Standort abholen lassen. Abweichend von Absatz 9 genügt dafür ein Auftrag, den der Kunde mindestens 24 Stunden vorher in Textform von der im Kundenkonto hinterlegten E-Mail-Adresse oder über das Kundenportal erteilt und der die Sendung, den Versanddienstleister und den Abholtag benennt. Die Abholung muss während der Öffnungszeiten des Standorts erfolgen; § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit der Übergabe an den Versanddienstleister ist die Herausgabepflicht des Anbieters erfüllt. Nicht abgeholte oder nicht weiterleitbare Sendungen werden spätestens 30 Kalendertage nach Eingang und nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden auf dessen Kosten an den Absender zurückgesandt oder, sofern eine Rücksendung nicht möglich ist, auf dessen Kosten entsorgt. Der Anbieter verwahrt Pakete mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, schuldet jedoch keine besonderen Lagerbedingungen (z.B. Klimatisierung, gesonderte Sicherung); im Übrigen gilt Absatz 7.

(6) Fair-Use-Prinzip: Für alle Postleistungen gilt das in § 5 definierte Fair-Use-Prinzip hinsichtlich des Sendungsvolumens.

(7) Gefahrenübergang und Haftungsbeschränkung bei Postleistungen: Die Haftung des Anbieters für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Zustellung von Postsendungen beginnt erst mit der tatsächlichen Entgegennahme der Sendung in den Geschäftsräumen des Anbieters und endet mit der Übergabe an einen Versanddienstleister (bei physischer Weiterleitung) bzw. mit der Bereitstellung im digitalen Kundenportal (bei Scanservice). Für Verluste oder Beschädigungen auf dem Postweg (Zulauf zum Anbieter oder Weiterleitung an den Kunden) übernimmt der Anbieter keine Haftung; die Gefahr geht mit Übergabe an den Versanddienstleister auf den Kunden über. Die vom Anbieter veranlasste Überführung von Originalen in die zentrale Verwahrstelle (§ 1 Abs. 2) ist kein Postweg im Sinne des vorstehenden Satzes; für sie gelten die Haftungsbegrenzungen dieses Absatzes und von Teil A § 7. Der Anbieter haftet zudem nicht für Schäden, die durch die rechtlich notwendige Öffnung von Briefen im Rahmen des Scanservice entstehen, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für den Verlust von gewöhnlicher Briefpost durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von 25,00 € pro Sendung begrenzt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass besonders wertvolle Inhalte oder Originaldokumente (z.B. Urkunden, Schecks, Bargeld) nicht an die virtuelle Adresse versandt werden sollten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsregelungen in Teil A § 7.

(8) Vertragsende: Mit dem Vertragsende endet der Postservice. Für die bis dahin bearbeitete Post gilt:

- Scans: Der Anbieter stellt die Scans der Postsendungen noch 30 Tage nach dem Vertragsende im Kundenportal zum Download bereit, auch wenn der Zugang zum Kundenportal im Übrigen gesperrt ist. Danach werden die Scans unwiderruflich gelöscht. Nicht erfasst sind Rechnungen, Vertragsunterlagen und Unterlagen, die der Anbieter aufgrund eigener gesetzlicher Pflichten aufbewahrt (insbesondere nach § 8 GwG, § 257 HGB, § 147 AO).
- Originale: Physische Originale werden nach Absatz 3 weiter verwahrt und vernichtet. Liegen sie im Abholfach am Standort, kann der Kunde sie bis zur Vernichtung nach vorheriger Terminabsprache dort abholen; Absatz 9 gilt entsprechend. Im Übrigen versendet der Anbieter sie bis zur Vernichtung auf Anfrage gegen gesonderte Berechnung.
- Sendungen, die nach dem Vertragsende eingehen: Teil A § 12 Abs. 5.

(9) Abholung am Standort: Der Kunde kann angenommene Pakete und Päckchen sowie Originale, die im Abholfach liegen, am Standort abholen. Schaltet er im Kundenportal die persönliche Abholung ein, verbleiben seine Originale ab diesem Zeitpunkt bis zur Abholung, längstens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 3, in einem Abholfach in einem abschließbaren Schrank am Standort. Originale in der zentralen Verwahrstelle werden dort nicht zur Abholung bereitgehalten und nicht an den Standort zurückgebracht; der Kunde kann sie nach § 4 anfordern. Die Abholung ist mindestens 24 Stunden vorher per E-Mail oder über das Kundenportal anzukündigen und erfolgt zu einem mit dem Anbieter abgestimmten Termin; ohne Ankündigung besteht kein Anspruch darauf, dass Sendungen sofort herausgegeben werden. Wer für den Kunden abholt, weist sich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis aus. Der Kunde kann auch eine andere Person mit der Abholung beauftragen; dafür gilt:

- Auftrag: Der Auftrag ist in Textform von der im Kundenkonto hinterlegten E-Mail-Adresse oder über das Kundenportal zu erteilen. Er enthält den vollständigen Namen der abholenden Person, wie er im Ausweis steht, und ihr Geburtsdatum.
- Prüfung: Die abholende Person legt einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vor. Der Anbieter gleicht Name, Geburtsdatum und Lichtbild ab, fertigt keine Kopie des Ausweises an und hält die Übergabe mit Datum und Namen fest. Stimmen die Angaben nicht überein oder bestehen begründete Zweifel an der Berechtigung, verweigert der Anbieter die Herausgabe.
- Dauer: Ohne ausdrücklich abweichende Angabe gilt der Auftrag für eine einzelne Abholung, andernfalls bis zu seinem Widerruf in Textform.

Mit der Übergabe an den Kunden oder an eine nach diesem Absatz berechtigte Person ist die Herausgabepflicht des Anbieters erfüllt. Sendungen werden in dem Zustand übergeben, in dem sie beim Anbieter vorliegen; Briefpost ist in der Regel bereits geöffnet und digitalisiert.

Teil B I § 3 Empfangs- und Zustellungsvollmacht

(1) Mit dem Abschluss des Vertrages und der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt der Kunde dem Anbieter sowie sämtlichen Personen, die der Anbieter am Standort oder in der zentralen Verwahrstelle (§ 1 Abs. 2) mit Postannahme- und Postbearbeitungsaufgaben betraut – unabhängig davon, ob diese beim Anbieter angestellt, ihm im Wege der Arbeitnehmerüberlassung überlassen oder als beauftragte Dritte für ihn tätig sind –, ausdrücklich die Vollmacht (Postempfangsvollmacht), alle an die vereinbarte Geschäftsadresse des Kunden adressierten Postsendungen entgegenzunehmen.

(2) Der Anbieter ist berechtigt, zur Ausübung dieser Vollmacht Untervollmacht zu erteilen; der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu. Die Auswahl der eingesetzten Personen obliegt allein dem Anbieter; ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nicht. Entgegennahme und Empfangsbestätigung durch eine so eingesetzte Person wirken unmittelbar für und gegen den Kunden.

(3) Diese Postempfangsvollmacht umfasst insbesondere die Befugnis des Anbieters:

- Briefsendungen für den Kunden zu öffnen, und zwar grundsätzlich alle, unabhängig von Absender und Kennzeichnung – ausdrücklich auch Sendungen mit Vermerken wie „persönlich“, „vertraulich“ oder „nur vom Empfänger zu öffnen“, Sendungen an die Geschäftsführung oder an namentlich genannte Personen beim Kunden sowie anwaltliche, gerichtliche und behördliche Post; andere Sendungen wie Päckchen und Pakete nur, soweit dies zur korrekten Zuordnung erforderlich ist. Für Sendungen, die an ihn persönlich gerichtet sind, erteilt der für den Kunden handelnde Vertreter die Vollmacht zugleich im eigenen Namen. Nutzen weitere Personen die Anschrift mit Wissen des Kunden für an sie gerichtete Post, stellt der Kunde sicher, dass sie mit dem Öffnen und Scannen ihrer Sendungen einverstanden sind. Eine Bearbeitung einzelner Sendungen in ungeöffnetem Zustand schuldet der Anbieter nicht.
- Die Inhalte der Postsendungen digital zu erfassen (z.B. durch Scannen) und dem Kunden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zugänglich zu machen.
- Postsendungen physisch oder digital gemäß den Weisungen des Kunden und den vertraglichen Vereinbarungen weiterzuleiten oder zu lagern.
- Förmliche Zustellungen (Einschreiben, Postzustellungsurkunden, gerichtliche oder behördliche Schreiben) entgegenzunehmen und ggf. den Empfang gegen Unterschrift zu bestätigen.

(4) Der Anbieter wird hiermit ausdrücklich zum rechtsgeschäftlich bestellten Zustellungsbevollmächtigten des Kunden im Sinne des § 171 ZPO bestellt. Zustellungen an den Kunden können mit Wirkung für und gegen ihn an den Anbieter bewirkt werden.

(5) Die Vollmacht beschränkt sich ausdrücklich nicht auf die Weiterleitung von Post. Der Anbieter wird nicht lediglich als Empfangsbote, als Postannahmestelle oder als Postweiterleitungsdienst tätig, sondern nimmt Zustellungen als Vertreter des Kunden mit eigener Empfangszuständigkeit entgegen.

(6) Die Vollmacht erstreckt sich in gleichem Umfang auf Zustellungen von Behörden nach dem Verwaltungszustellungsgesetz sowie auf die Bekanntgabe von Verwaltungsakten an Bevollmächtigte im Besteuerungsverfahren (§§ 80, 122 AO).

(7) Die Vollmacht ist auf die Entgegennahme beschränkt. Sie begründet keine Vertretungsmacht zur Abgabe von Erklärungen, zur Einlegung von Rechtsbehelfen oder zur sonstigen inhaltlichen Bearbeitung. Der Anbieter prüft Sendungen nicht inhaltlich und überwacht keine Fristen; die Wahrung von Fristen obliegt allein dem Kunden.

(8) Der Kunde erkennt an, dass die Erteilung dieser Postempfangsvollmacht eine wesentliche Voraussetzung für die Erbringung der Postdienstleistungen durch den Anbieter ist. Die Vollmacht gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses und erlischt mit dessen Ende (Teil A § 12 Abs. 5).

(9) Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich schriftlich zu informieren, falls die Postempfangsvollmacht widerrufen oder ihr Umfang geändert werden soll. Der Widerruf wird mit Zugang beim Anbieter wirksam. Der Kunde ist verpflichtet, die Vollmacht für die Dauer der Adressnutzung aufrechtzuerhalten. Widerruft oder beschränkt er sie, ohne zugleich den Vertrag zu kündigen und die Nutzung der Adresse einzustellen, verletzt er eine wesentliche Vertragspflicht. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die Nutzung der Adresse unverzüglich zu sperren. Mit dem Widerruf entfällt die Empfangszuständigkeit des Anbieters; ab diesem Zeitpunkt eingehende Sendungen werden nicht mehr angenommen. Für Nachteile aus einer nach dem Widerruf gescheiterten Zustellung haftet der Anbieter nicht.

Teil B I § 4 Kosten und Gebühren Postservice

(1) Die Grundgebühren für den Postservice sind in den Paketpreisen enthalten.

(2) Inlandsporto inklusive: Bei der physischen Weiterleitung von Briefpost an eine Adresse innerhalb Deutschlands sind Porto und Verpackungsmaterial in der jeweiligen Weiterleitungspauschale (Einzelversand auf Abruf) bzw. im gebuchten Weiterleitungs-Abo (z.B. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich) enthalten. Ein Versand umfasst dabei die bis zum Versandzeitpunkt aufgelaufene Briefpost gesammelt in einer Sendung bis zu einem Gesamtgewicht von 1.000 g. Übersteigt die aufgelaufene Briefpost dieses Gewicht, wird die überschreitende Post als weiterer Versand behandelt und gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) Auslandsversand: Bei der physischen Weiterleitung von Briefpost an eine Adresse außerhalb Deutschlands berechnet der Anbieter zusätzlich zur Weiterleitungspauschale bzw. zum Weiterleitungs-Abo einen Auslandszuschlag je Sendung. Er beträgt 4,50 € netto bei einer Adresse in der Europäischen Union und 9,90 € netto bei einer Adresse in einem anderen Staat (Drittland). Pauschale bzw. Abo und Auslandszuschlag decken zusammen Porto und Verpackungsmaterial für den Standardversand nach Abs. (3a). Wie im Inland umfasst eine Sendung die bis zum Versandzeitpunkt aufgelaufene Briefpost bis zu einem Gesamtgewicht von 1.000 g; übersteigt die aufgelaufene Briefpost dieses Gewicht, wird die überschreitende Post als weiterer Versand behandelt, für den das Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste und der Auslandszuschlag erneut anfallen. Bei einem Weiterleitungs-Abo wird der Auslandszuschlag für jede planmäßige Sendung (wöchentlich 52, monatlich 12, vierteljährlich 4 Sendungen im Jahr) als Teil des Abo-Preises mit dem Abo abgerechnet, auch wenn in einem Intervall keine Post anfällt. Ändert der Kunde die Weiterleitungsadresse, passt der Anbieter den Zuschlag ab dem folgenden Abrechnungszeitraum an.

(3a) Versandart und Sendungsverfolgung bei Auslandssendungen: Der Standardversand erfolgt als Briefsendung, in der Regel über die Deutsche Post (Brief International), ohne Sendungsverfolgung und ohne Zustellnachweis. Die Laufzeit hängt vom Zielland und vom Versanddienstleister ab; einen Zustelltermin sagt der Anbieter nicht zu. Auf Wunsch des Kunden versendet der Anbieter als Einschreiben mit Sendungsnummer und Zustellung gegen Unterschrift; hierfür berechnet er zusätzlich die Mehrkosten des Versanddienstleisters gegenüber dem Standardversand nach dessen jeweils gültiger Preisliste. Die Sendungsnummer teilt der Anbieter dem Kunden nach der Einlieferung in Textform mit. Für die Haftung auf dem Versandweg gilt § 2 Abs. 7.

(3b) Inhalt von Auslandssendungen: Als Briefsendung ins Ausland versendet der Anbieter ausschließlich Schriftstücke. Enthält die gesammelte Post Gegenstände (z. B. Warenproben oder Datenträger), versendet der Anbieter diese nach Absprache gesondert als Päckchen oder Paket gegen Erstattung der tatsächlichen Versandkosten (Abs. (4)); bei Sendungen in ein Drittland schließt das die erforderlichen Zollformalitäten ein. Zölle, Einfuhrabgaben und Gebühren, die im Empfangsland anfallen, trägt der Kunde.

(4) Über die in Abs. (2) und (3) geregelten Fälle hinaus können zusätzliche Kosten anfallen für:

- Überschreitung des im Paket inkludierten Scanvolumens (vgl. § 5 Fair-Use),

- Sonderleistungen (z.B. Expressweiterleitung, Einschreiben oder andere kostenpflichtige Versandarten, Annahme übergroßer Pakete, Lagerung nach Ablauf der kostenfreien Frist),
- die Weiterleitung von Päckchen und Paketen; diese erfolgt ausschließlich nach individueller Absprache gegen die tatsächlichen Versandkosten zuzüglich der Bearbeitungspauschale nach § 2 Abs. 5.

(5) Diese Kosten werden gesondert ausgewiesen und dem Kunden in Rechnung gestellt.

(6) Wünscht der Kunde im Rahmen des digitalen Scanservices während der Vertragslaufzeit die physische Aushändigung eines spezifischen Originaldokuments innerhalb der Verwahrfrist nach § 2 Abs. 3, so fällt hierfür eine Bearbeitungspauschale für den Such- und Aufbereitungsaufwand an (Identifizierung, Entnahme aus dem Archiv und versandfertige Aufbereitung); beim Versand innerhalb Deutschlands ist das Porto gemäß Abs. (2) in der Pauschale enthalten, für Auslandssendungen gilt Abs. (3). Die Pauschale wird dem Kunden vor der Beauftragung mitgeteilt und richtet sich nach dem Land der Weiterleitung sowie der gewählten Versandart. Der Versand erfolgt in der Regel als Standardbrief, sofern der Kunde keine kostenpflichtige Zusatzleistung (z.B. Einschreiben) beauftragt. Preisänderungen werden dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen über das Kundenportal oder per E-Mail mitgeteilt; bereits beauftragte Vorgänge bleiben hiervon unberührt.

Teil B I § 5 Nutzungsumfang und Fair-Use-Prinzip (Postservice / Scanservice)

(1) Die in den Servicepaketen enthaltenen Leistungen (insbesondere „unlimited scans“) basieren auf einem Fair-Use-Prinzip. Sie sind für ein für Einzelunternehmen, Freiberufler und kleine bis mittlere Unternehmen übliches und verhältnismäßiges Postaufkommen im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit konzipiert. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn das Postaufkommen einen Richtwert von durchschnittlich 30 bis 50 Briefen pro Monat nicht erheblich überschreitet.

(2) Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Postaufkommen des Kunden zu beobachten. Stellt der Anbieter fest, dass das Aufkommen dauerhaft und erheblich über dem in Abs. (1) beschriebenen Maß liegt, wird er den Kunden hierüber informieren.

(3) Im Falle einer exzessiven Nutzung (über den Richtwert gemäß Abs. (1) hinaus) ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden eine Individualvereinbarung über die Anpassung des Servicepakets oder die Abrechnung von Zusatzgebühren für jede über das Fair-Use-Maß hinausgehende Sendung anzubieten.

(4) Sollte keine Einigung über eine Preisanpassung erzielt werden und die exzessive Nutzung fortbestehen, behält sich der Anbieter das Recht vor, die Annahme von übermäßigem Postverkehr zu verweigern oder den Vertrag gemäß den Bestimmungen in Teil A außerordentlich zu kündigen.

II. Telefonservice

Teil B II § 1 Leistungsbeschreibung Telefonservice

(1) Sofern im gebuchten Paket enthalten, stellt der Anbieter dem Kunden eine lokale Rufnummer am Standort der Geschäftsadresse zur Verfügung.

(2) Der Anbieter nimmt während der vereinbarten Servicezeiten (in der Regel Mo–Fr, 09:00–18:00 Uhr, sofern nicht abweichend vereinbart) Anrufe unter der bereitgestellten Rufnummer im Namen des Kunden entgegen. Die genaue Art der Anrufannahme (z.B. Standardansage, individuelle Firmenansage) richtet sich nach den Vorgaben des Kunden und den Möglichkeiten des gebuchten Pakets.

(3) Keine Anrufaufzeichnung: Der Anbieter zeichnet Telefongespräche grundsätzlich nicht auf. Über jeden relevanten Anruf (ausgenommen z.B. offensichtliche Falschverbindungen) wird eine Anrufnotiz erstellt, die dem Kunden in Echtzeit oder zeitnah per E-Mail und/oder über das Kundenportal zugänglich gemacht wird. Die Notiz enthält in der Regel Name des Anrufers, Firma, Telefonnummer, Anliegen und Zeitpunkt des Anrufs.

(4) Je nach gebuchtem Paket kann der Telefonservice auch die Weiterleitung von Anrufen an eine vom Kunden definierte Zielrufnummer umfassen.

Teil B II § 2 Erreichbarkeit und Leistungserbringung

(1) Der Anbieter bemüht sich um eine ständige Erreichbarkeit während der vereinbarten Servicezeiten. Kurzfristige Ausfälle aufgrund technischer Störungen oder unvorhergesehener Ereignisse können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(2) Der Anbieter setzt für den Telefonservice geschultes Personal ein. Es wird jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Anrufer gemachten Angaben übernommen. Der Service beschränkt sich auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Nachrichten und Informationen gemäß den Anweisungen des Kunden. Eine weitergehende Beratung oder Bearbeitung von Kundenanliegen durch das Personal des Anbieters ist nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

Teil B II § 3 Pflichten des Kunden im Rahmen des Telefonservice

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter alle für die professionelle Anrufannahme notwendigen Informationen (z.B. genauer Firmenname, Art der gewünschten Begrüßung, häufige Fragen und Standardantworten, Abwesenheitszeiten) zur Verfügung zu stellen und aktuell zu halten.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung des Telefonservices nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, seine eigenen Kunden und Geschäftspartner über die Datenverarbeitung durch den Anbieter (Erstellung von Anrufnotizen und ggf. Übermittlung an den Kunden) gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu informieren.

Teil B II § 4 Nutzungsumfang und Fair-Use-Prinzip (Telefonservice)

(1) Der im Rahmen der gebuchten Servicepakete inkludierte Telefonservice ist für ein übliches und angemessenes Anrufaufkommen konzipiert, das dem jeweiligen Paket und der typischen Nutzung durch vergleichbare Kunden entspricht („Fair-Use-Prinzip“). Dies umfasst in der Regel gelegentliche Anrufe im Rahmen normaler Geschäftstätigkeit.

(2) Die zur Weiterleitung verwendete Telefonnummer unterliegt einer Fair-Use-Policy. Dies bedeutet, dass gelegentliche Anrufe ohne zusätzliche Kosten weitergeleitet werden. Sollte das monatliche Minutenkontingent jedoch deutlich über 100 Minuten liegen, behält sich der Anbieter das Recht vor, jede weitere Minute über die besagten 100 Minuten sekundengenau abzurechnen: mit 0,01 € pro Minute bei Weiterleitung auf eine deutsche Festnetznummer und mit 0,10 € pro Minute bei Weiterleitung auf eine deutsche Mobilfunknummer. Bei der Weiterleitung ins Ausland können die Preise abweichen; diese können gesondert beim Anbieter angefordert werden.

(3) Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Anrufaufkommen des Kunden zu beobachten. Stellt der Anbieter fest, dass das Anrufaufkommen eines Kunden dauerhaft und erheblich über dem Durchschnitt eines vergleichbaren, dem gebuchten Paket entsprechenden Nutzungsprofils liegt oder die Servicequalität für andere Kunden des Anbieters durch ein außergewöhnlich hohes Anrufvolumen beeinträchtigt werden könnte, wird der Anbieter den Kunden hierauf hinweisen.

(4) Im Falle einer dauerhaft exzessiven Nutzung, die das Fair-Use-Prinzip gemäß Abs. (2) überschreitet, ist der Anbieter berechtigt, nach vorheriger Information des Kunden und dem Angebot, auf ein höheres Servicepaket mit entsprechendem Anrufvolumen zu wechseln oder eine individuelle Vereinbarung über die Kosten des Mehrverbrauchs zu treffen, das über das übliche Maß hinausgehende Anrufaufkommen gemäß einer gesonderten, dem Kunden rechtzeitig mitgeteilten Preisliste zusätzlich zu berechnen.

(5) Sollte keine Einigung über eine Anpassung des Pakets oder die Übernahme der Mehrkosten erzielt werden können und die exzessive Nutzung andauern, behält sich der Anbieter das Recht vor, nach erneuter Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist den Telefonservice für den Kunden einzuschränken oder im äußersten Fall auszusetzen, um die Servicequalität für die Gesamtheit der Kunden sicherzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

III. Nutzung eines temporären Arbeitsplatzes

Teil B III § 1 Leistungsbeschreibung Arbeitsplatznutzung

(1) Sofern vom Anbieter angeboten und vom Kunden gebucht, kann der Kunde an dem Standort der Geschäftsadresse einen temporären Arbeitsplatz in einem gemeinschaftlich genutzten Open-Workspace-Bereich tageweise nutzen (nachfolgend „Arbeitsplatz-Tagespass“). Der Arbeitsplatz-Tagespass berechtigt eine einzelne Person zur Nutzung eines Schreibtischplatzes für einen Werktag während der jeweiligen Öffnungszeiten des Standortes. Diese Leistung dient der gelegentlichen Nutzung und der Unterstützung der Ladungsfähigkeit der Geschäftsadresse; sie begründet kein dauerhaftes Mietverhältnis über feste Büroräume.

(2) Die Ausstattung umfasst einen Tisch, einen Stuhl sowie einen Internetzugang über das WLAN des Standortes. Weitere Infrastruktur (z.B. Drucker, Scanner, ausgewählte Getränke) kann je nach Standort gesondert vereinbart und berechnet werden. Eine bestimmte Sitzplatz-, Raum- oder Bereichszuordnung wird nicht zugesichert; die konkrete Platzzuweisung erfolgt nach Verfügbarkeit durch den Anbieter.

(3) Der Arbeitsplatz-Tagespass ist personengebunden und gilt ausschließlich für die bei der Buchung angegebene natürliche Person. Eine Mitnutzung des Arbeitsplatzes durch weitere Personen (z.B. Geschäftspartner, Kunden, Mandanten) ist nicht zulässig. Beabsichtigt der Kunde, mit zwei oder mehr Personen an einem Standort zusammenzukommen, ist hierfür der Konferenzraum gemäß Teil B IV zu buchen.

(4) Der Arbeitsplatz-Tagespass wird ausschließlich als Tageskontingent angeboten; eine stundenweise Abrechnung erfolgt nicht. Eine angebrochene Tagesnutzung wird stets als ganzer Tag berechnet.

Teil B III § 2 Buchung, Nutzungsentgelt und Hausordnung

(1) Die Buchung des Arbeitsplatz-Tagespasses erfolgt nach Verfügbarkeit. Sie muss spätestens fünf Werktage vor dem gewünschten Nutzungstag in Textform beim Anbieter angefragt und von diesem ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt in der Regel per E-Mail; sobald das Kundenportal entsprechende Funktionen bereitstellt, kann die Bestätigung auch elektronisch über das Kundenportal erteilt werden. Der Vertrag über die Arbeitsplatznutzung kommt erst mit der Bestätigung durch den Anbieter zustande.

(2) Für die Nutzung des Arbeitsplatzes wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 29,00 € netto pro Tag und Person fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist im Voraus, spätestens jedoch am Nutzungstag, zur Zahlung fällig.

(3) Stornierung: Eine kostenfreie Stornierung ist bis 48 Stunden vor dem bestätigten Nutzungstag (jeweils 12:00 Uhr Ortszeit) in Textform möglich. Bei späterer Stornierung oder Nichterscheinen ist das volle Nutzungsentgelt geschuldet. Eine einmalige kostenfreie Umbuchung auf einen anderen verfügbaren Werktag innerhalb der nächsten 30 Kalendertage bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und die am Standort geltende Hausordnung einzuhalten. Der Anbieter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei missbräuchlicher Nutzung den Zugang zu verweigern; ein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgelts besteht in diesem Fall nicht.

(5) Der Anbieter übernimmt keine Haftung für vom Kunden eingebrachte Gegenstände oder für Schäden, die durch andere Nutzer des gemeinschaftlichen Bereichs verursacht werden, es sei denn, dem Anbieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen aus Teil A § 7.

IV. Nutzung eines Konferenzraums

Teil B IV § 1 Leistungsbeschreibung Konferenzraum

(1) Sofern vom Anbieter angeboten und vom Kunden gebucht, kann der Kunde an dem Standort der Geschäftsadresse einen Konferenzraum tageweise für Meetings, Besprechungen, Workshops, Mandantengespräche oder behördliche Pflichttermine nutzen (nachfolgend „Konferenzraum-Tagespass“). Der Konferenzraum-Tagespass berechtigt eine vom Kunden zusammengestellte Gruppe von mindestens zwei und bis zu sechs Personen zur Nutzung des Konferenzraums für einen Werktag während der jeweiligen Öffnungszeiten des Standortes. Ein Konferenzraum wird nicht an jedem Standort angeboten; ob am Standort der Geschäftsadresse einer zur Verfügung steht, teilt der Anbieter auf Anfrage mit.

(2) Die Ausstattung des Konferenzraums richtet sich nach dem jeweiligen Standort und umfasst regelmäßig einen Konferenztisch, Sitzgelegenheiten für bis zu sechs Personen sowie einen Internetzugang über das WLAN des Standortes. Eine Präsentationsfläche (z.B. Whiteboard, Flipchart oder Bildschirm) gehört derzeit nicht zum garantierten Leistungsumfang; eine entsprechende Ausstattung befindet sich in Vorbereitung. Standortspezifische Abweichungen sowie der jeweils aktuelle Ausstattungsstand werden bei der Buchungsanfrage transparent kommuniziert. An Standorten, an denen Arbeitsplatz- und Konferenzraum-Nutzung in einem gemeinschaftlich nutzbaren Bereich erfolgen, wird der Bereich für die Dauer einer bestätigten Konferenzraum-Buchung exklusiv für den Kunden reserviert.

(3) Der Konferenzraum-Tagespass wird ausschließlich als Tageskontingent angeboten; eine stundenweise Abrechnung erfolgt nicht. Eine angebrochene Tagesnutzung wird stets als ganzer Tag berechnet.

(4) Die Maximalbelegung von sechs Personen darf nicht überschritten werden. Beabsichtigt der Kunde eine Nutzung mit mehr als sechs Personen, ist dies vor der Buchung anzufragen; der Anbieter kann eine individuelle Vereinbarung anbieten, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Teil B IV § 2 Buchung, Nutzungsentgelt und Hausordnung

(1) Die Buchung des Konferenzraum-Tagespasses erfolgt nach Verfügbarkeit. Sie muss spätestens fünf Werktage vor dem gewünschten Nutzungstag in Textform beim Anbieter angefragt und von diesem ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt in der Regel per E-Mail; sobald das Kundenportal entsprechende Funktionen bereitstellt, kann die Bestätigung auch elektronisch über das Kundenportal erteilt werden. Der Vertrag über die Konferenzraumnutzung kommt erst mit der Bestätigung durch den Anbieter zustande.

(2) Für die Nutzung des Konferenzraums wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 149,00 € netto pro Tag fällig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Personen (innerhalb der Maximalbelegung gemäß § 1 Abs. 4). Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist im Voraus, spätestens jedoch am Nutzungstag, zur Zahlung fällig.

(3) Stornierung: Eine kostenfreie Stornierung ist bis drei Werktage vor dem bestätigten Nutzungstag (jeweils 12:00 Uhr Ortszeit) in Textform möglich. Bei Stornierung zwischen drei und einem Werktag vor dem Nutzungstag ist ein Stornoentgelt in Höhe von 50 % des Nutzungsentgelts fällig. Bei späterer Stornierung oder Nichterscheinen ist das volle Nutzungsentgelt geschuldet. Eine einmalige kostenfreie Umbuchung auf einen anderen verfügbaren Werktag innerhalb der nächsten 60 Kalendertage bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Kunde steht für das vertragsgemäße Verhalten der von ihm zur Nutzung des Konferenzraums eingeladenen Personen wie für eigenes Verhalten ein. Die am Standort geltende Hausordnung ist zu beachten. Der Anbieter ist

berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei missbräuchlicher Nutzung den Zugang zu verweigern bzw. die laufende Nutzung zu beenden; ein Anspruch auf Erstattung des Nutzungsentgelts besteht in diesem Fall nicht.

(5) Der Anbieter übernimmt keine Haftung für vom Kunden oder dessen Gästen eingebrachte Gegenstände oder Daten (insbesondere auf eigenen Geräten der Teilnehmer), es sei denn, dem Anbieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen aus Teil A § 7.

Teil B IV § 3 Inklusivkontingent für behördliche Pflichttermine

(1) Kunden mit einer aktiven Buchung einer ladungsfähigen Geschäftsadresse beim Anbieter erhalten pro Kalenderjahr und Vertrag einen Konferenzraum-Tagespass kostenfrei für die Wahrnehmung eines behördlichen Pflichttermins am Standort der Geschäftsadresse („Pflichttermin-Kontingent“), sofern dort ein Konferenzraum angeboten wird. An Standorten ohne Konferenzraum besteht das Pflichttermin-Kontingent nicht.

(2) Als behördlicher Pflichttermin im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich Termine, die durch eine staatliche Behörde mit hoheitlicher Anordnung gegenüber dem Kunden veranlasst wurden, insbesondere:

- Umsatzsteuer-Nachschauen und Außenprüfungen des zuständigen Finanzamts (§§ 27b, 193 ff. AO),
- Lohnsteuer-Außenprüfungen,
- Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung (§ 28p SGB IV),
- Zollprüfungen und Anhörungen durch die Zollverwaltung,
- Prüfungen und Anhörungen durch die Gewerbeaufsicht, Ordnungsbehörden oder vergleichbare staatliche Stellen,
- Prüfungen oder Anhörungen durch Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin, Datenschutzaufsicht), soweit sie eine physische Präsenz am Geschäftssitz erfordern.

(3) Nicht unter das Pflichttermin-Kontingent fallen insbesondere: Termine mit Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen, Rechtsanwält:innen oder Notar:innen, Mandanten- und Kundengespräche, Bewerbungsgespräche, Bankgespräche, interne Team-Meetings sowie sonstige selbst veranlasste oder freiwillige Termine.

(4) Inanspruchnahme: Das Pflichttermin-Kontingent muss spätestens fünf Werktage vor dem gewünschten Termin in Textform beim Anbieter angefragt werden. Der Anfrage ist eine Kopie der schriftlichen Vorladung oder Prüfungsanordnung der Behörde beizufügen, aus der mindestens der Anlass, das Datum sowie die anordnende Stelle hervorgehen. Der Anbieter prüft die Anfrage und bestätigt die kostenfreie Bereitstellung des Konferenzraums in Textform, sofern die Voraussetzungen erfüllt und der Konferenzraum zum angefragten Termin verfügbar ist.

(5) Das Pflichttermin-Kontingent ist nicht auf Dritte übertragbar, nicht in ein Folgejahr übertragbar und nicht in Geld auszahlbar. Wird das Pflichttermin-Kontingent in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen, verfällt es. Bei Bedarf zusätzlicher Pflichttermine im selben Kalenderjahr werden diese zum regulären Konferenzraum-Tagespreis gemäß § 2 Abs. 2 abgerechnet.

(6) Stornierung: Wird ein Pflichttermin nach Bestätigung durch den Anbieter ohne triftigen Grund kurzfristig (weniger als 48 Stunden vor dem Termin) abgesagt oder nicht wahrgenommen, gilt das Pflichttermin-Kontingent für das laufende Kalenderjahr als verbraucht. Erfolgt die Absage durch die anordnende Behörde, bleibt das Kontingent erhalten; ein entsprechender Nachweis ist beizubringen.